

Verfügbarkeit angestellter Lehrer

Beitrag von „Conni“ vom 29. März 2017 16:41

Zitat von Schantalle

Wie ist denn das mit dem Arztbesuch? Ich bin ziemlich sicher: Wenn man einen Facharzttermin nur vormittags bekommt, darf man den wahrnehmen, muss jedoch rechtzeitig Bescheid geben.

Wenn man sich aber einen auf 15 Uhr gelegt hat, weil man laut Plan keine Stunde mehr hat? Es macht Sinn, das auch bekannt zu geben, damit man keine Vertretungsstunde bekommt. Ob einen der Chef aber anweisen kann, alle Arzttermine anzugeben, die vor 16 Uhr stattfinden?

Laut §616 BGB ist ein Arztbesuch während der Arbeitszeit unter Entgeltfortzahlung möglich, wenn dringender Behandlungsbedarf besteht oder keine anderen Termine angeboten werden in der Praxis oder die Behandlung zu einer bestimmten Zeit nötig ist (Blutabnahme morgens). Man muss natürlich rechtzeitig bescheid geben.

Das Problem ist, dass bei der Threadstellerin die Arbeitszeit ausgedehnt wird, aber eigentlich doch nicht: Also wenn es um Arzttermine geht, müssen die 1 Woche vorher angekündigt werden, wenn sie vor 16 Uhr gehen muss, d.h. hier wird mit "bis 16 Uhr ist Arbeitszeit" gehandelt, während es gleichzeitig aber keine Bereitschaftszeit und damit eigentlich auch keine festgelegte Arbeitszeit ist.

Hat jemand eine Ahnung, ob es für Lehrer speziell eine rechtliche Präzisierung hierzu gibt? Meine Schulleiterin wollte mir generell und für die restliche Zeit an meiner Schule verweigern, zu einem Spezialisten zu gehen, weil der nur Vormittagssprechstunden und eine Nachmittagssprechstunde am "Versammlungstag" hatte. Zum Glück war ich in diesem Gespräch mit Personalrat und da wurde der o.g. Paragraph zitiert.